

DAS NEUE RECHTSVERGLEICHSGESETZ RDG

Grundsatz:

- *Im Interesse einer sachgerechten, unabhängigen Rechtsberatung ist die Vertretung vor Gericht nur von Anwälten möglich*
- *Gleiches gilt für die umfassende außergerichtliche Beratung*
- *Rechtsberatung im Familien- und Freundeskreis uneingeschränkt möglich*
- *Beratungen unter Anleitung von Volljuristen in Beratungsstellen, Mieterbund etc. möglich*

Eckpunkte des neuen RDG:

- I. **umfassende Rechtsberatung nur durch zugelassene Volljuristen**
- II. **d.h. das RDG gilt nur für den außergerichtlichen Bereich und reglementiert nur noch Fälle echter Rechtsanwendung**

Keine Rechtsdienstleistungen sind u.a.:

- 1. **allgemeine Aufklärung über rechtliche Hintergründe**
- 2. **die Geltendmachung unstreitiger Ansprüche**
- 3. **die Mitwirkung bei Vertragsabschluss oder einer Vertragskündigung**
- III. **alle Berufsgruppen können Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung erbringen, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören**

Beispiel: Sanierungs- oder Insolvenzberatung durch Diplom-Betriebswirte, Diplom- Kaufleute, Diplom-Wirtschaftsjuristen

IV. grundsätzlich ist die unentgeltliche Rechtsdienstleistung zulässig

- **Unentgeltlichkeit ist eng definiert und kostenlos muss nicht unentgeltlich sein!**
- **In Vereinen u.a. sozialen Einrichtungen die die Unentgeltlichkeit der Rechtsdienstleistung anbieten, muss die Qualität der Rechtsdienstleistung dadurch sicher gestellt sein, dass eine juristisch qualifizierte Person daran beteiligt ist**
- **ausreichend ist, dass die Rechtsdienstleistungen unter Anleitung einer Person erbracht werden, welche beide Staatsexamen bestanden hat (Rückgriff auf juristische Kenntnisse)**
- **die beratende Person muss entsprechend geschult und fortgebildet werden**
- **Möglichkeit der dauerhaften Untersagung der Tätigkeit zum Schutz der Ratsuchenden**

V. ermöglicht allen Vereinen die Rechtsberatung ihrer Mitglieder

- **diese Rechtsberatungen dürfen nicht Hauptzweck dieser Vereinigungen sein**
- **Mitgliederberatung muss weiterhin gegeben sein**
- **Sicherstellung durch eine juristische Person**
- **Institution muss personell, sachlich und finanziell angemessen ausgestattet sein**
- **auch Vereinen kann durch dauerhaften unqualifizierten Rechtsrat die weitere Erbringung von Rechtsdienstleistungen untersagt werden**

VI. Weitere Inhalte des RDG sind:

- **Reglementierung des Forderungssinkassos**
- **Gesetzliche Regelungen zu Zustimmungserfordernissen z.B. Abtretbarkeit anwaltlicher Honorarforderungen**
- **Regelungen zur Prozeßvertretung vor Gericht**

- wer vertritt wem in welchen gerichtlichen Verfahren (Vertretungsbefugnis)
- unverändert muss die Vertretung in den meisten Gerichtsverfahren durch Rechtsanwälte erfolgen
- entgeltliche professionelle Vertretung nur durch Rechtsanwälte
- berufliche Vertretung vor Gericht nur mit Qualifikation
- bei Gerichtsverhandlung ohne Anwaltszwang grundsätzlich nur Vertretung
 - durch Beschäftigte der Prozesspartei
 - durch unentgeltlich tätige Familienangehörige der Prozesspartei
 - durch unentgeltlich tätige Volljuristen
 - durch unentgeltlich tätige Streitgenossen
- Vertretungsbefugnis für Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften auch bis zum BAG
- Ehrenamtliche Richter grundsätzlich keine Vertreter vor Gericht